Digitales Nachweisverfahren für Pflegeversicherungsbeiträge: Was jetzt wichtig ist

Liebe Leserinnen, lieber Leser,

ab dem 1. Juli 2025 ist das digitale Nachweisverfahren zur Feststellung der Elterneigenschaft und der Anzahl berücksichtigungsfähiger Kinder für Arbeitgeber **verpflichtend**.

Ziel dieser Regelung ist eine korrekte und automatisierte Berechnung der Beiträge zur Pflegeversicherung – ohne dass Arbeitgeber eigenständig Nachweise einholen müssen.

Mit der Umstellung gehen sowohl technische als auch organisatorische Veränderungen einher. Welche Neuerungen auf Sie zukommen und worauf Sie sich jetzt vorbereiten sollten, erfahren Sie in unserem aktuellen Newsletter:

1 Zentrale Neuerung: Das digitale Nachweisverfahren im Überblick

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) fungiert im elektronischen „Datenaustauschverfahren zur Beitragsdifferenzierung in der sozialen Pflegeversicherung“ (DaBPV) als zentrale Datenquelle. Es stellt dabei die relevanten Informationen der Meldebehörden und Finanzämter bereit.

Für die künftige Berechnung der Pflegeversicherungsbeiträge können Arbeitgeber auf diese beim BZSt gespeicherten Daten zugreifen, um die Elterneigenschaft und die Anzahl berücksichtigungsfähiger Kinder zu ermitteln.

Die technische Anbindung der Krankenkassen an das BZSt erfolgt über die Schnittstelle der zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA). Da Arbeitgeber keinen direkten Zugang zur ZfA-Schnittstelle haben, erfolgt ihre Anbindung über eine Schnittstelle bei der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV). Zentrales Zuordnungskriterium ist dabei die steuerliche Identifikationsnummer (IdNr).

Ab dem 1. Juli 2025 müssen Arbeitgeber bei Beginn und Ende einer pflegeversicherungspflichtigen Beschäftigung zusätzlich eine elektronische Meldung über ihr Entgeltabrechnungssystem oder das SV-Meldeportal an die DSRV übermitteln.

WICHTIG! Für Bestandsbeschäftigte ist zwischen dem 1. Juli und 31. Dezember 2025 ein Initialabruf verpflichtend.

2 Automatisches Abonnement und Änderungsmitteilungen

Jede Anmeldung und jeder Initialabruf löst eine unmittelbare Rückmeldung an das ?BZSt aus. Arbeitgeber erhalten Informationen zur Elterneigenschaft und zur Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

Die Anmeldung zum Verfahren führt automatisch zu einem Abonnement. Über dieses Abonnement erhalten Arbeitgeber künftig proaktiv Mitteilungen zu Änderungen bei der Elterneigenschaft oder Kinderanzahl – etwa bei Geburt eines Kindes oder Wegfall der Berücksichtigung.

Bei Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses ist das Abonnement digital zu beenden.

3 Historienanfragen für vergangene Zeiträume

Arbeitgeber können für bereits vergangene Zeiträume ab dem 1. Juli 2023 eine sogenannte Historienanfrage stellen. Diese ist hilfreich, wenn es zu Nachberechnungen oder Korrekturen kommt. Der Zeitraum muss dabei vollständig in der Vergangenheit liegen.

4 Sonderfälle: Wenn das BZSt keine Daten liefert

Auch wenn das Verfahren künftig viele Prozesse vereinfacht gibt es Ausnahmen. In bestimmten Fällen liefert das BZSt keine Daten – etwa bei Kindern, die steuerlich nicht erfasst sind. Steuerlich nicht erfasste Kinder können zum Beispiel sein:

- Adoptivkinder, sofern diese melderechtlich oder steuerrechtlich nicht erfasst wurden (Adoptionspflege oder Adoption wurde dem Finanzamt nicht gemeldet)
- Stiefkinder
- Kinder, die vor Beginn des ELStAM-Verfahrens im Jahr 2011 bereits 18 Jahre alt waren, sofern die Kinder nicht direkt dem Finanzamt mitgeteilt wurden (kein Kinderfreibetrag)
- Leibliche Kinder, die bei dem anderen Elternteil leben, wenn dieser mit dem Kind in dem Einzugsgebiet einer anderen Meldebehörde gemeldet ist, und die Kinder nicht dem Finanzamt gemeldet wurden (sogenannte auswärtige Kinder)
- Kinder, die melderechtlich nicht an das BZSt zu übermitteln sind und steuerrechtlich nicht erfasst wurden, zum Beispiel im Ausland lebende Kinder
- Eltern haben Kinderfreibetrag nur einem Elternteil zugeordnet

In diesen Fällen bleibt es bei der Pflicht des Arbeitgebers, entsprechende Nachweise aktiv von den Beschäftigten anzufordern. Hier sind besonders die Entgeltunterlagen vollständig zu dokumentieren.

Beispiel aus der Praxis

Ein Beschäftigter nimmt zum 1. Oktober 2025 eine neue Tätigkeit im Unternehmen auf und gibt an, zwei Kinder zu haben. In der Rückmeldung des BZSt sind jedoch keine entsprechenden Angaben enthalten. Nach Rücksprache mit dem Beschäftigten stellt sich heraus, dass die beiden Kinder im Ausland wohnen. Mithin liegt dem BZSt kein Datensatz zu den beiden Kindern vor.

Der Arbeitgeber fordert daher geeignete Nachweise an – etwa die Geburtsurkunden, Meldebescheinigungen sowie ggf. Schul- oder Studienbescheinigungen –, um die Berücksichtigungsfähigkeit der Kinder zu prüfen. Sind die Voraussetzungen erfüllt, insbesondere im Hinblick auf die Altersgrenzen, kann der Beitragsabschlag in der Pflegeversicherung angewendet werden.

Für Eltern mit zwei berücksichtigungsfähigen Kindern gilt ein Beitragssatz zur Pflegeversicherung von 3,35 Prozent, der sich wie folgt aufteilt: 1,8 Prozent trägt der Arbeitgeber, 1,55 Prozent der Arbeitnehmer.

5 Abweichende Angaben im digitalen Nachweisverfahren

Die vom BZSt übermittelten Daten stellen keine abschließende und verbindliche Feststellung der berücksichtigungsfähigen Kinder dar. In Einzelfällen, in denen das digitale Nachweisverfahren nicht alle Umstände erfassen kann, sind abweichende Entscheidungen des Arbeitgebers zulässig und notwendig. In solchen Fällen dürfen auch vom Arbeitgeber selbst erhobene Daten zur Beitragserhebung herangezogen werden.

Sofern dem Arbeitgeber keine abweichenden Informationen vorliegen und keine begründeten Zweifel an den BZSt-Daten bestehen, gelten diese als verbindlich. Eine generelle Pflicht zur Überprüfung der BZSt-Daten besteht für den Arbeitgeber nicht.

Sollten dem Arbeitgeber jedoch Informationen bekannt sein, die von den Angaben des BZSt abweichen, ist eine Klärung gemeinsam mit den betroffenen Beschäftigten erforderlich.

Bestätigen die Beschäftigten ihre Elterneigenschaft oder die Zahl der Kinder durch geeignete Nachweise, so sind diese Daten maßgeblich für die Erhebung des Pflegeversicherungsbeitrags – unabhängig von den ursprünglichen BZSt-Daten.

6 Bestandsschutz und Übergangsregelung

Nachweise, die bis zum 30. Juni 2025 vorgelegt wurden, behalten unabhängig vom Rückmeldeergebnis des BZSt ihre Gültigkeit. Eine rückwirkende Korrektur zu Ungunsten der Beschäftigten erfolgt nicht.

Wird jedoch im Rahmen des digitalen Verfahrens nachträglich eine höhere Kinderanzahl festgestellt als bislang bekannt, ist eine Korrektur zulässig. In diesem Fall entsteht ein Anspruch auf Erstattung zu viel gezahlter Beiträge – inklusive einer Verzinsung in Höhe von vier Prozent jährlich.

Die Erstattung erfolgt entweder durch Auszahlung oder durch Verrechnung mit zukünftigen Beitragszahlungen – eine Zustimmung der Beschäftigten ist hierfür nicht erforderlich.

7 Ihr To-Do – so machen Sie Ihr Unternehmen fit für das digitale Nachweisverfahren

Das digitale Nachweisverfahren reduziert Bürokratie, erfordert jedoch technische Vorbereitungen und klare interne Prozesse.

Abrechnungssoftware aktualisieren:
Stellen Sie sicher, dass Ihre Entgeltabrechnungssoftware technisch an die Schnittstelle zur Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) angebunden ist.

Initialabruf vorbereiten:
Planen Sie den einmaligen Datenabruf für alle Beschäftigten im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2025 verbindlich ein.

Sonderfälle regeln:
Erarbeiten Sie klare interne Prozesse für den Umgang mit Ausnahmen – etwa bei Pflege-, Stief- oder Enkelkindern –, bei denen keine BZSt-Daten vorliegen.

Mitarbeitende schulen:
Führen Sie rechtzeitig Schulungen für Ihre Personal- und Lohnbuchhaltungsteams durch – insbesondere zur Interpretation der Rückmeldungen aus dem digitalen Verfahren.

Weitere Informationen bietet die Hinweise des GKV-Spitzenverbands vom 31. März 2025.

Für Rückfragen steht Ihnen das WTS Experten-Team gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Kind

Herausgeber

WTS GmbH
wts.com/de | info@wts.de

Ansprechpartner/Redaktion

Kerstin Kind | T +49 177 7514820 | kerstin.kind@wts.de

Informationen zu unseren weiteren Standorten und Ansprechpartnern finden Sie hier:
https://wts.com/de-de/wts-in-deutschland/standorte

Disclaimer

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen.

Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.